



Am 32. Dezember ist es zu spät! Die steuerfreie Sparbuchschenkung

ING. MAG. ERNST PATKA

Sparbuchzinsen sind endbesteuert (dh. mit der Zahlung der Kapitalertragsteuer [KEST] ist nicht nur die Einkommensteuer- sondern auch die Erbschaftsteuer automatisch abgegolten), daher fällt bei Vererbung eines Sparbuches *keine Erbschaftsteuer* an.

Für die Schenkung wurde eine befristete Ausnahme von der grundsätzlichen Schenkungssteuerpflicht geschaffen.

DIESE AUSNAHME ENDET AM 31. 12. 2003

Eine Verlängerung über 2003 hinaus müsste politisch erst beschlossen werden; hiefür sind derzeit keine Anzeichen erkennbar.

Handeln Sie daher rasch, wenn Barvermögen steuergünstig übertragen werden soll.

► (1) Derzeitige Rechtslage:

a) Nur bei *Schenkungen in der Steuerklasse V* ist die Schenkungssteuerfreiheit *beschränkt* auf den Betrag von € 100.000,00. Die Steuerklasse V betrifft Nichtverwandte und entferntere Verwandte als es z. B. Nichten oder Neffen sind.

◆ **Tipp:** Sollte dennoch geplant sein, an einen *Nichtverwandten* eine *größere Schenkung* zukommen zu lassen, so wäre eine *Adoption* zu überlegen, um in eine günstigere Steuerklasse zu kommen.

b) *Was ist befreit?*

Befreit sind

→ *Geldeinlagen* bei Kreditinstituten (= Sparbücher [Kapital-sparbuch, Prämiensparbuch, Sparbrief], Bauspareinlagen, Termineinlagen, Festgelder und Girokonten)

→ *Sonstige Forderungen* gegenüber Kreditinstituten, wenn diesen Forderungen ein *Bankgeschäft* zugrunde liegt (Beispiel: ein Anleger räumt einem Kreditinstitut ein verzinsliches Darlehen ein).

Nicht befreit sind:

→ *Überweisungen* vom Girokonto des Geschenkgebers auf ein Girokonto bzw Sparbuch des Geschenknehmers (Schenkungssteuerfreiheit ist nur dann gegeben, wenn das Girokonto an sich übertragen wird).

→ *Barabhebungen* vom Sparbuch des Geschenkgebers und Übergabe des Bargeldes an den Geschenknehmer

→ *Zweckgewidmete Sparbuchschenkungen*

Übergibt der Vater dem Sohn ein Sparbuch mit dem Willen (und der Auflage), damit ein ganz bestimmtes Eigenheim zu erwerben, in dem der Sparbuchbetrag als Kaufpreiszahlung zu verwenden ist, so liegt keine steuerbegünstigten Sparbuchschenkung, sondern eine Liegenschaftsschenkung vor. Absicht des Geschenkgebers war es, den Erwerb der Liegenschaft zu ermöglichen; um dieses Vermögen sollte der Geschenknehmer bereichert werden.

c) Da die Sparbuchschenkung steuerfrei ist, braucht sie auch *nicht dem Finanzamt gemeldet* werden.

d) Gemäß § 11 ErbStG sind alle Erwerbe der letzten 10 Jahre zwischen denselben Personen zusammenzurechnen. Auch in diesem Fall sind die *steuerbefreiten Sparbuchschenkungen* stets *aus der Zusammenrechnung auszuschneiden*.

► (2) Tipps für die gestaltende Praxis:

a) Zwar sind von Rechts wegen keine Aufzeichnungspflichten gefordert, aber für die Neugierbefriedigung der Finanzprüfer ist eine *Dokumentation der Schenkung* zu empfehlen (Aufsetzen eines Schenkungsvertrages, Beiziehen von Zeugen, die die Übergabe der Sparbücher bestätigen etc).

b) Es empfiehlt sich, für den Schenkungsvorgang ein zuvor *neu angelegtes Sparbuch* zu verwenden.

c) Der Geschenkgeber sollte auch auf Anfrage der Finanz *nachweisen* können, dass das *Geld* auf dem Sparbuch *aus offen deklarierten Quellen stammt*.

Nutzen Sie die Möglichkeit der steuerfreien Sparbuchschenkung,

**DENN AM 32. DEZEMBER
IST ES MÖGLICHERWEISE
ZU SPÄT!**